

NL 1995, S. 90 (NL 95/2/12)

GASUS DOSIER - UND FÖRDERTECHNIK GmbH gegen die Niederlande

Urteil vom 23. Februar 1995, A/306-B

EGMR

Art. 1 1.ZP EMRK

Kurzinformation:

Die Bf. hatte an die Firma A. eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Um die hohen Steuerschulden der Firma A. zu tilgen, veranlaßte die zuständige Finanzbehörde die Beschlagnahme aller beweglichen Sachen der Firma A., darunter auch die von der Bf. erworbene Maschine. In weiterer Folge verkaufte der inzwischen für die Firma A. eingesetzte Konkursverwalter diese Maschine an die Firma B., um dadurch die Finanzschuld zu verringern. Das von der Bf. erhobene Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme der unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Maschine wurde abgewiesen. Weiters brachte die Bf. Klage auf Herausgabe der Maschine gegen die Konkursmasse und die Firma B. sowie Schadenersatzklage gegen diese beiden und gegen die Finanzbehörde ein. Die erste Klage wurde von der Bf. nicht weitergeführt, die Schadenersatzklage in allen Instanzen abgewiesen. In Ihrem Bericht vom 21.10.1993 stellte die Kms. keine Verletzung von Art. 1 1.ZP. fest (vgl. NL 94/1/08).

Nach der Judikatur des GH enthält Art. 1 1.ZP drei Garantien: die Achtung des Eigentums im allgemeinen, die Enteignung nur unter gewissen Voraussetzungen und die Einschränkung des Eigentumgebrauchs zur Sicherung des Allgemeininteresses wie zB. die Zahlung von Steuern. Die Beschlagnahme der Maschine ist ein Eingriff in die zuletzt genannte Garantie des Art. 1 1.ZP, der seinerseits den Anforderungen eines gerechten Interessenausgleich entsprechen muß und im Hinblick auf den angestrebten Zweck nicht unverhältnismäßig sein darf. Zweck des ggst. Gesetzes ist es, die Eintreibung der Finanzschuld zu erleichtern. Diese Sonderstellung der Finanzbehörden gegenüber anderen Gläubigern ist im Hinblick auf die Sicherung der Zahlung der Steuern gerechtfertigt. Der Bf. hatte neben dem Eigentumsvorbehalt auch noch andere Möglichkeiten (zB. eine Bankgarantie), um die Zahlung des Verkaufserlöses zu sichern. Die Beschlagnahme der Maschine stellt somit keinen unverhältnismäßigen Eingriff dar. Art. 1 1.ZP EMRK wurde somit nicht verletzt (6:3 Stimmen).

W.L.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)